

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Code					
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
					Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0105 Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Menge			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das in dieser Bescheinigung bezeichnete Zucht- und Nutzgeflügel zur Ausfuhr in die Republik Moldau wurde mindestens drei Monate lang bzw. – falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind – seit dem Schlupf im Gebiet der EU-Mitgliedstaaten gehalten. 2. Das in dieser Bescheinigung bezeichnete Zucht- und Nutzgeflügel kommt aus einer Zone bzw. Zonen oder einem EU-Mitgliedstaat, der/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei war(en) von <ol style="list-style-type: none"> a) der Newcastle-Krankheit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission; b) der hochpathogenen Aviären Influenza gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. 3. Das in dieser Bescheinigung bezeichnete Zucht- und Nutzgeflügel kommt aus einem Betrieb, in dem mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Bruteier, aus denen das Zucht- und Nutzgeflügel geschlüpft ist, kein bestätigter Fall einer Infektion mit niedrigpathogener Aviärer Influenza gemeldet wurde, wie auch ähnlich in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vorgesehen. 4. Die Tiere kommen aus einem Bestand, in dem nicht gegen Aviäre Influenza geimpft wurde. 5. Sie wurden in dem in Teil I Feld I.11 dieser Bescheinigung angegebenen Betrieb, der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 amtlich zugelassen ist, seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Ausfuhr gehalten, und zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung erfüllt der Betrieb folgende Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission: <ol style="list-style-type: none"> a) seine Zulassung wurde weder ausgesetzt noch entzogen; b) er unterlag während der Haltung des Zucht- und Nutzgeflügels keinen durch die zuständige Behörde des Ursprungslandes auferlegten tiergesundheitlichen Beschränkungen; c) um den Betrieb war im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener Aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen. 6. Die Tiere kommen aus Beständen, <ol style="list-style-type: none"> a) die höchstens 24 Stunden vor dem Verladen von einem Tierarzt/einer Tierärztin oder einem/einer amtlichen Inspektor/in untersucht wurden, wobei keinerlei Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, für die Geflügel empfänglich ist; b) die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen entsprechen; c) die <ol style="list-style-type: none"> (1) <input type="radio"/> entweder nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden; (1) <input type="radio"/> oder gegen die Newcastle-Krankheit mit einem Totimpfstoff geimpft wurden, der von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes amtlich zugelassen/registriert worden ist; (1) <input type="radio"/> oder gegen die Newcastle-Krankheit mit einem Lebendimpfstoff geimpft wurden, der von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes amtlich zugelassen/registriert worden ist; 		

II. Gesundheitsinformationen						
Part II: Certification	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Bezeichnung und Art (Lebende) / Totvakzine des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendet	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs
			d)	die mit Impfstoffen geimpft wurden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes amtlich zugelassen/registriert worden sind:		
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Geimpft gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe
7.	Die Tiere wurden zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung von einem Tierarzt/einer Tierärztin oder einem/einer amtlichen Inspektor/in des Ursprungslandes untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen.					
8.	Die Tiere hatten seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Versendung keinen Kontakt mit Geflügel mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder mit Wildvögeln.					
9.	Sie werden in Kisten oder Käfigen befördert, die folgenden Anforderungen entsprechen:					
	a)	Sie enthalten Geflügel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;				
	b)	sie sind mit der Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs versehen;				
	c)	sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;				
	d)	sie sind, ebenso wie die zur Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass				
		i)	während der Beförderung keine Exkreme ausgefließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist,			
		ii)	eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist,			
		iii)	die Reinigung und Desinfektion möglich ist;			
		e)	sie wurden, ebenso wie die zur Beförderung der genannten Kisten und Käfige verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.			
Erläuterungen						
Teil I:						
Feld I.19: Hier ist die Plomben- oder Containernummer oder beides anzugeben.						
Feld I.25: Gesamtbrutto- und Gesamtgewicht angeben.						
Feld I.28: „KN-Code“: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben: 01.05 oder 01.06.39						
„Kategorie“: Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie / Großeltern / Eltern / Legebestand / Broiler / Sonstige.						

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.			
	Certifying Officer			
	Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift		
Stempel				